

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. Dezember 1911.

27.

**Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht,
der Finanzen und der Justiz vom 26. Juni 1911, Zl. 21540,**

zur Durchführung der den Schulbeitrag aus Verlassenschaften und vom
gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen behandelnden Bestimmungen
des Istrianischen Landesgesetzes über den Schullehrerpensionsfond
vom 5. Juni 1908, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland
Nr. 30.

A. Schulbeitrag aus Verlassenschaften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bemessungsorgane.

Die Bemessung des im Gesetze vom 5. Juni 1908, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30, vorgesehenen Schulbeitrages aus Verlassenschaften obliegt:

1. Den zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr berufenen Organen (Gerichten, Finanzorganen) in Ansehung der im § 8, lit. a) des Gesetzes bezeichneten

Verlassenschaften, zu deren Abhandlung nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ein Gericht innerhalb der Markgrafschaft Istrien berufen ist, wenn die Abhandlung von dem zuständigen Gerichte selbst oder von einem an dessen Stelle delegierten, in Istrien befindlichen Gerichte gepflogen wird;

2. dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest:

- a) in Ansehung der in Z. 1 erwähnten Verlassenschaften, wenn die Abhandlung im Delegationswege einem außerhalb Istriens gelegenen Gerichte übertragen wird, ferner
- b) in Ansehung des in Istrien befindlichen unbeweglichen Vermögens, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Istriens zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaft gehört (§ 8, lit. b) des Gesetzes).

§ 2.

Sicherung der Bemessung.

In den im § 1, Zl. 2, lit. a) dieser Verordnung gedachten Fällen hat das nach dem Gesetze zur Abhandlung der Verlassenschaft zuständige Gericht von der Delegierung das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest und den Istrianischen Landeschulrat zu verständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Akten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle, als das delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebühr bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Akten dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direkt einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebühr von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlaßnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebühr den Bemessungsakt dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest einzusenden. Letzteres hat die ihm bekanntgegebene Delegierung eines Gerichtes in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebühr berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen. Nach Bemessung des Schulbeitrages und Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages (§ 4 dieser Verordnung) hat das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Rücksichtlich des im § 1, Z. 2, lit. b) dieser Verordnung erwähnten unbeweglichen Vermögens haben die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898 (Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 72, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 16, Justizministerial-Verordnungsblatt Nr. 9) zur Anwendung zu gelangen.

§ 3.

Bemessung.

Der Schulbeitrag ist durchwegs nach jenem Tariffatze (§§ 10 und 11 des Gesetzes) zu bemessen, welcher der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr ermittelten reinen Wertes des Gesamtnachlasses entspricht.

Dieser Wert ist auch für die im § 9, lit. a) des Gesetzes normierte Befreiung vom Schulbeitrage maßgebend.

Als Bemessungsgrundlage ist in den im § 1, Z. 1, dann Z. 2, lit. a) dieser Verordnung gedachten Fällen der reine Wert (Absatz 1) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes, in den Fällen des § 1, Z. 2, lit. b) dieser Verordnung aber der nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes ermittelte reine Wert des in Istrien gelegenen unbeweglichen Vermögens, in allen Fällen unbeschadet der Bestimmung des § 9, lit. b) des Gesetzes anzunehmen.

Über die Anwendung dieser letzteren Gesetzesbestimmung sowie der Anordnung des § 9, lit. c) des Gesetzes haben die Bemessungsbehörden, und zwar in zweifelhaften Fällen nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Istrianer Landes Schulrate zu entscheiden.

§ 4.

Bekanntgabe der Bemessung durch Zahlungsauftrag. Muster A, B, C.

Die Bemessung des Schulbeitrages von den im § 1, Z. 1 und Z. 2, lit. a) dieser Verordnung erwähnten Verlassenschaften ist der zahlungspflichtigen Partei anlässlich der Bemessung der Staatsgebühr, respektive im Falle des § 1, Z. 2, lit. a) sofort nach dem Einlangen der Bemessungsbehelfe (Abhandlungs-, beziehungsweise Bemessungsakt, betreffend die Staatsgebühren) mittelst Zahlungsauftrages, und zwar seitens der Gerichte nach dem Muster A, seitens der Finanzbehörden nach dem Muster B bekanntzugeben. In den Fällen des § 1, Z. 2, lit. b) hat die Ausfertigung des Zahlungsauftrages nach dem Muster C zu erfolgen.

Von den Bemessungsorganen ist in allen Fällen eine weitere Ausfertigung des Zahlungsauftrages unter Ersichtlichmachung des Tages der an die Partei erfolgten Zustellung an das Rechnungsdepartement des Istrianer Landesauschusses in Parenzo zu übersenden. Weiters ist von jeder durch ein Gericht erfolgten Bemessung des Schulbeitrages das am Gerichtssitze befindliche Steueramt mittelst einer in gleicher Weise adjustierten Ausfertigung des Zahlungsauftrages behufs Vorschreibung und Evidenzhaltung des Schulbeitrages in Kenntnis zu setzen.

Erfolgt die Bemessung des Schulbeitrages durch Finanzorgane, so hat in jenen Fällen, in welchen die Einzahlung bei dem Steueramte stattfindet (§ 5 dieser Verordnung), der Bemessungsentwurf als Vorschreibungsbehelf zu dienen.

§ 5.

Zahlstelle, Fälligkeit, Verzugszinsen.

Die Einzahlung der Schulbeiträge von den im § 1, Z. 2 dieser Verordnung gedachten Verlassenschaften, beziehungsweise Verlassenschaftsimmobilien erfolgt bei der Istrianer Landeskasse in Parenzo.

Rücksichtlich der im § 1, Z. 1 bezeichneten Verlassenschaften findet die Einzahlung des Schulbeitrages

- a) wenn die Bemessung durch das Gericht vorgenommen wurde, bei dem am Sitze dieses Gerichtes befindlichen Steueramte,

b) wenn ein Finanzorgan den Schulbeitrag bemessen hat, bei dem zur Empfangnahme der korrespondierenden Staatsgebühr berufenen Steueramte statt.

Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages zu berichtigen und sind von dem nach Ablauf dieser Frist folgenden Tage an, 5-prozentige Verzugszinsen zu entrichten.

Für die Bewilligung einer Stundung des Schulbeitrages und der Bezahlung in Raten ist der k. k. Landesschulrat für Istrien kompetent.

§ 6.

Exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

Die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Schulbeiträge erfolgt in derselben Weise und von denselben Organen wie die der Staatsgebühren und es obliegt deren Veranlassung, ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz- oder Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Diese letzteren haben in dieser Hinsicht die in Ansehung der exekutiven Eintreibung und Sicherstellung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühren bestehenden formellen Vorschriften sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgen.

§ 7.

Rechtsmittel, Änderung der Vorschreibung, Rückvergütung.

Über Rekurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Schulbeiträge wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden.

Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung bemessenen Beiträge ist derselbe wie bei Rechtsmitteln gegen die korrespondierende Staatsgebühr und finden hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, sowie jene des Gesetzes vom 20. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 52, analoge Anwendung.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgten Abänderung der staatlichen Übertragungsgebühr ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses oder eine geänderte Verteilung des Nachlasses unter die Erben und Legatäre zugrunde liegt, derzufolge auch der Schulbeitrag mit einem anderen als dem ursprünglich bemessenen Betrage sich ergeben würde, die entsprechende Änderung des Beitrages von Amts wegen vorzunehmen.

Jene Behörden, beziehungsweise Ämter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung von der erfolgten Bemessung des Schulbeitrages in Kenntnis zu setzen sind, sind auch von jeder Abänderung oder Abschreibung desselben durch Zustellung einer Abschrift des bezüglichen Bescheides zu verständigen.

Im Falle der Abschreibung von Nachlassgebühren wegen Uneinbringlichkeit ist die Abschreibung des korrespondierenden Beitrages nach gepflogener Einvernehmung mit dem Istrianer Landesschulrate zu veranlassen.

Die Rückvergütung eines bereits eingezahlten indebite bemessenen Schulbeitrages ist bei dem Istrianer Landes Schulrate anzuregen.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für die Steuerämter.

§ 8.

Vorschreibung und Evidenzhaltung; Liquidationsbuch Muster D.

Die zur Empfangnahme der bemessenen Schulbeiträge berufenen Steuerämter haben behufs Vorschreibung und Evidenzhaltung dieser Beträge ein „Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften“ nach dem Muster D zu führen. Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit „1“ beginnenden Postnummern zu versehen. Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ist im Falle gerichtlicher Bemessung auf der vom Gerichte dem Steueramte mitgeteilten Ausfertigung des Zahlungsauftrages (§ 4 dieser Verordnung), im Falle der durch ein staatliches Finanzorgan vorgenommenen Bemessung am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen B-Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebühren in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

Wird das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so ist die Abschreibung des indebite bemessenen Betrages im Liquidationsbuche durchzuführen und, sofern es sich um eine gerichtlich bewilligte Abschreibung handelt, der betreffende Gerichtsbescheid, in anderen Fällen die finanzbehördliche Abschreibungsverordnung oder eine von der Finanzbehörde angefertigte und bestätigte Abschrift derselben dem Statsubjournale für den „Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens“ zuzulegen. Das Abschreibungsdokument ist mit der Postnummer des Liquidationsbuches zu versehen.

Desgleichen ist jede vollzogene Rückzahlung eines Schulbeitrages im Liquidationsbuche vorzunotieren. Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Beitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag in dem Liquidationsbuche unter einer neuen Post einzutragen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

Die Rubrik 5 des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge bleibt bei gerichtlichen Bemessungen unausgefüllt.

Zu diesem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebühr auch die Fälligkeit des korrespondierenden Schulbeitrages hinausgeschoben ist, ist der erst später fällig werdende Beitrag in den Vormerk X-b über die Staatsgebühr aufzunehmen, in demselben evident zu halten und die geschehene Vormerkung in dem Liquidationsbuche über Schulbeiträge in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen.

Die Steuerämter haben die vorgeschriebenen Schulbeiträge in einem (abgesondert von jenem für die Staatsgebühren zu führenden) Auszuge G bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten.

§ 9.

Verrechnung, Verzeichnis Muster E.

Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Schulbeiträge einschließlich der Verzugszinsen nach vorheriger Liquidierung in einem nach Muster E zu führenden, monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlußsumme in das Etatssubjournal für den „Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens“ zu übertragen.

Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journales.

Diesem Verzeichnisse sind die auf die Einzahlung bezugnehmenden Bemessungsdokumente (Ausfertigungen der gerichtlichen Zahlungsaufträge, Bemessungsentwürfe der Finanzorgane etc.) zuzulegen.

Die Bemessungsentwürfe der Finanzorgane können im Bedarfsfalle vom Istrianer Landesausschusse gegen Empfangsschein, der nach erfolgter Rückstellung des Bemessungsentwurfes im kurzen Wege zurückgesendet wird, behoben werden.

Die vom Landesschulrate genehmigte Rückvergütung von Schulbeiträgen (§ 7 dieser Verordnung) ist unter Bezugnahme auf die Ausgabebewilligung im Etatssubjournal für den „Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens“ zu verrechnen.

b) Für das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest.

§ 10.

Evidenzhaltung.

Die vom k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest bemessenen Schulbeiträge (§ 1, Z. 2, lit. a) und b) dieser Verordnung) sind in einem Verzeichnisse in Evidenz zu halten. Die Eintragungen erfolgen in den Fällen des § 1, Z. 2, lit. a) dieser Verordnung auf Grund der seitens des delegierten Gerichtes, bzw. des zur Bemessung der Staatsgebühr berufenen Finanzorganes mitgeteilten Bemessungsbeihilfe, in den Fällen des § 1, Z. 2, lit. b) aber auf Grund der seitens der Erben oder der Abhandlungsgerichte einlangenden Nachlaßnachweisungen, beziehungsweise Abschriften von denselben, und in denjenigen Fällen, in welchen zufolge der bestehenden Vorschriften dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest eine Nachlaßnachweisung, beziehungsweise die Abschrift einer solchen nicht zukommt, aus Anlaß der Verständigung von der rechtskräftig erfolgten Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse (§ 1 der im § 2 dieser Verordnung bezogenen Ministerialverordnung vom 5. Februar 1898) und auf Grund der dem Bemessungsamte zu entnehmenden Daten. Der Bemessungsakt über die Staatsgebühren ist mit dem Ersuchen zurückzustellen, jede Änderung der Staatsgebühr behufs Richtigstellung des Schulbeitrages dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest mitzuteilen.

Im übrigen haben hinsichtlich aller in diesem Verzeichnisse vorzunehmenden Eintragungen die Bestimmungen des § 8 dieser Verordnung in Absicht auf die Evidenzhaltung sinngemäße Anwendung zu finden und ist daher auch bei Anlage des vorerwähnten Verzeichnisses die für die Steuerämter vorgeschriebene Druckform D (Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften) in dementsprechende Verwendung zu nehmen.

B. Schulbeitrag von dem dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögen.

§ 11.

Bemessungsorgan.

Zur Bemessung des in § 19 des Gesetzes vorgesehenen Schulbeitrages von dem in Istrien befindlichen, dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögen ist das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest berufen.

§ 12.

Sicherung der Bemessung.

In jenen Fällen, in welchen zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes von dem in Istrien befindlichen Vermögen nicht das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest, sondern ein anderes Finanzorgan berufen ist, hat hinsichtlich des im Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung bereits gebührenäquivalentpflichtigen und zum Zwecke der Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes für das VI. oder für das VII. Dezennium einbekannten Vermögens die Partei eine diesbezügliche Anzeige, worin die zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes berufene Finanzbehörde namhaft zu machen ist, binnen längstens drei Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung bei dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest zu erstatten, welches Amt sodann die das staatliche Gebührenäquivalent betreffenden Bemessungsakten behufs Bemessung des Schulbeitrages einzuholen hat. Hinsichtlich des erst nach Kundmachung dieser Verordnung zum Zwecke der Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes einbekannten Vermögens sind die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Daten dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest von der zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes berufenen Behörde mitzuteilen.

§ 13.

Bemessung.

Der Schulbeitrag vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen ist gesondert für die Zeiträume vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1910 und vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1920 zu bemessen und beträgt für je ein Jahr 2 Prozent — somit für den erstgedachten Zeitraum 4 Prozent, für den zweitgedachten Zeitraum 20 Prozent — des vom Staate für das VI., bzw. VII. Dezennium vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes samt Zuschlag.

Bezüglich jener Vermögen, welche erst nach dem 1. Jänner 1909, aber vor dem 31. Dezember 1910 in die Äquivalentpflicht getreten sind, hat sich die Bemessung des Schulbeitrages für das VI. Dezennium auf die Zeit vom Tage des Eintrittes der Äquivalentpflicht bis zum 31. Dezember 1910 zu beschränken. Desgleichen ist der Schulbeitrag für das VII. Dezennium von dem erst nach dem 1. Jänner 1911 in die Äquivalentpflicht getretenen Vermögen nur für die Zeit vom Tage des Eintrittes der Äquivalentpflicht bis zum 31. Dezember 1920 zu bemessen.

Die Bemessung erfolgt auf Grund der zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes eingebrachten und eventuell richtiggestellten Bekenntnisse. Sind in einem solchen Bekenntnisse unbewegliche Sachen, welche teils in Istrien, teils außerhalb Istriens gelegen sind, zum Zwecke der Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes mit einem Pauschalwerte einbekannt, so hat die Partei zum Zwecke der Bemessung des Betrages anzugeben, welcher Wertbetrag auf die in Istrien gelegenen unbeweglichen Sachen entfällt, und sind solche Wertangaben von der Finanzbehörde speziell zu überprüfen.

Findet bezüglich eines Vermögens, welches dem staatlichen Gebührenäquivalente unterliegt, nach § 20 des Gesetzes eine Befreiung vom Schulbeitrage statt, so ist dieselbe geltend zu machen und deren Anerkennung durch die Finanzbehörde zu erwirken.

§ 14.

Bekanntgabe der Bemessung durch Zahlungsauftrag; Rechtsmittel; Änderung der Vorschreibung.

Die Bemessung des Schulbeitrages ist der zahlungspflichtigen Partei mittelst Zahlungsauftrages nach dem mit dem Finanzministerialerlasse vom 10. Mai 1901, Zl. 16987, Beilage Nr. 8 zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums, beziehungsweise mit dem Finanzministerialerlasse vom 1. März 1911, Zl. 11979, Beilage Nr. 3 zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums, verlautbarten, entsprechend abgeänderten Muster 1 bekanntzugeben.

Auf Rekurse finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, sowie jene des Gesetzes vom 20. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 52, analoge Anwendung.

Wird das staatliche Gebührenäquivalent, auf Grund dessen der Beitrag bemessen wurde, nachträglich richtiggestellt, so ist die entsprechende Richtigstellung des Beitrages von Amts wegen durchzuführen.

§ 15.

Einzahlung.

Die Einzahlung des Schulbeitrages erfolgt

- a) wenn das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest auch das korrespondierende staatliche Gebührenäquivalent bemessen hat, bei dem zur Empfangnahme des staatlichen Gebührenäquivalentes berufenen Steueramte;
- b) außer diesem Falle bei dem k. k. Steueramte in Parenzo.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag ist, ebenso wie das staatliche Gebührenäquivalent, in gleichen antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

§ 16.

Berechnung, Muster F.

Die zur Einzahlung gelangenden Beiträge vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen sind von den Steuerämtern postenweise in einem nach Muster F zu führenden und monatlich

neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlusssumme in das Subjournal für den „Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens“ zu übertragen. Dieses Verzeichnis bildet eine Beilage des gedachten Subjournalles. Im übrigen haben hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung und Verrechnung des Beitrages für die Zeit vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1910 die Bestimmungen des bezogenen Finanzministerialerlasses vom 10. Mai 1901, Zl. 16987, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß die Vorschreibungsausweise mit den Entwürfen über die bemessenen Schulbeiträge zu belegen und diese Ausweise sowie die entsprechend dokumentierten Minderungsausweise, dann die durch einen besonderen Auszug aus dem Liquidationsbuche zu liefernden Jahresnachweisungen vom k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest an das Rechnungs-Departement des Istrianer Landesauschusses einzusenden sind. Hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung und Verrechnung des Beitrages für das VII. Dezennium gelten die Bestimmungen des bezogenen Finanzministerialerlasses vom 1. März 1911, Zl. 11979.

C. Schlußbestimmung.

§ 17.

Mit Rücksicht auf die am 22. Juli 1908 erfolgte Verlautbarung des Gesetzes ist das Kapitel II desselben, betreffend den Schulbeitrag aus Verlassenschaften, am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten. Die Wirksamkeit des Kapitels III, betreffend den Schulbeitrag von dem dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögen, hat am 1. Jänner 1909 begonnen.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Meyer m. p.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Large block of very faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Muster A
zu § 4.

Liquid.-Buch Post 19 . . .

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl A

Zahlungsauftrag.

An
zu Händen

in

Auf Grund des Istrianer Landesgesetzes vom 5. Juni 1908 (L.-G.- und B.-Bl. für
das Küstenland Nr. 30) ist vom Nachlasse de . . . am . . .
verstorbenen

in dem zum Zwecke dieser Bemessung angenommenen reinen Werte per . . . K
. . . h ein Schulbeitrag zum Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen
Istriens laut nachstehender Bemessung zu entrichten:

Im fixen Betrage von	K . . .
Vom Betrage per K . . .	
nach dem einfachen Tarife, das ist mit . . . % =	K . . .
Vom Betrage per K . . .	
nach dem um 50% erhöhten Tarife, das ist mit . . . % =	K . . .
Vom Betrage per K . . .	
nach dem um 100% erhöhten Tarife, das ist mit . . . % =	K . . .
Zusammen	K . . . h

Nach Abrechnung des zufolge § 9, lit. c des bezogenen Gesetzes einrechenbaren Be- trages per	K . . . h
im restlichen Betrage per	K . . . h
sage	

Dieser Betrag ist (unbeschadet der allfällig zustehenden Regressrechte) binnen 30 Tagen
nach der Zustellung dieses Zahlungsauftrages bei dem k. k. Steueramte in
. zu entrichten, widrigens dieser Betrag nebst 5% Verzugszinsen,
vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Exekutionswege
hereingebracht werden würde.

Die erfolgte Berichtigung ist diesem Gerichte bis zum
. nachzuweisen.

K. k. Gericht Abteilung
am

Der zahlungspflichtigen Partei zugestellt am

Zustellungsverfügung:

- Ausfertigung: 1. Steueramt mit Zustellungsbestätigung.
- 2. Rechnungsdepartement des Istrianer Landesauschusses mit Zustellungs-
bestätigung.
- 3.

Liquid.-Buch Post 19 . . .
 (B Reg. Post ex 19 . . .)

Muster B

zu § 4.

Zahlungsauftrag.

An
 zu Händen

in

Im Grunde des Istrianer Landesgesetzes vom 5. Juni 1908 (L.-G. u. B.-Bl. für das Küstenland Nr. 30) wird Ihnen zur ungeteilten Hand mit

der Schulbeitrag zum Pensionsfonds für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens von dem zum Zwecke der staatlichen Gebührenbemessung mit K . . h ermittelten reinen Nachlasse de . . am in verstorbenen nach Ausscheidung des im § 12 des bezogenen Gesetzes erwähnten unbeweglichen Vermögens per K . . h sowie nach Abzug der im § 9, lit. b) dieses Gesetzes gedachten Zuwendungen, somit vom restlichen Betrage per K . . h in nachstehender Weise vorgeschrieben:

Im fixen Betrage von K . . .
 Vom Betrage per K . . .
 nach dem einfachen Tarife, das ist mit . . . % = K . . h
 Vom Betrage per K . . .
 nach dem um 50% erhöhten Tarife, das ist mit . . . % = K . . h
 Vom Betrage per K . . .
 nach dem um 100% erhöhten Tarife, das ist mit . . . % = K . . h
 Zusammen K . . h

Nach Abrechnung des zufolge § 9, lit. c) des Gesetzes einrechenbaren Betrages per K . . h
 im restlichen Betrage per K . . h
 sage

Dieser Betrag ist (unbeschadet der allfällig zustehenden Regressrechte) binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, bei der Istrianer Landeskasse in Parenzo, bei dem k. k. Steueramte in zu entrichten, widrigens derselbe nebst 5% Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten unverzüglich im Exekutionswege hereingebracht werden würde.

Eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Rekurs gegen diesen Zahlungsauftrag kann gemäß dem Gesetze vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, hieramts eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages in der bezeichneten Frist nicht gehemmt wird.

Gebührenbemessungsamt }
Steueramt } in

. , am

G. Z. ex 19 . .
 Verz. Post Nr.

Muster C
 zu § 4.

Zahlungsauftrag.

An

Im Grunde des Istrianer Landesgesetzes vom 5. Juni 1908 (L.-G.- und B.-Bl. für das Küstenland Nr. 30) wird Ihnen von der beim k. k. Gerichte abgehandelten Verlassenschaft de am verstorbenen von dem in Istrien gelegenen unbeweglichen Vermögen in dem nach den Vorschriften des Gebührengesetzes ermittelten Werte per K . . . h nach Ausscheidung der auf diesem Vermögen ausschließlich haftenden Schulden per K . . . h und der sonstigen auf dem ganzen Nachlasse haftenden Schulden in dem nach § 13 des bezogenen Gesetzes ermittelten (verhältnismäßigen) Teil Betrages per K . . . h, im sonach sich ergebenden reinen beitragspflichtigen Werte per K . . . h nach dem der Höhe des bei der Bemessung der Staatsgebühr ermittelten reinen Wertes des Gesamtnachlasses per K . . . h entsprechenden Skalarafage der Schulbeitrag zum Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen Istriens in nachstehender Weise vorgeschrieben:

Im fixen Betrage von	K . . .
Vom Betrage per	K . . .
nach dem einfachen Tarife, das ist mit . . . % =	K . . h
Vom Betrage per	K . . .
nach dem um 50% erhöhten Tarife, das ist mit . . . % =	K . . h
Vom Betrage per	K . . .
nach dem um 100% erhöhten Tarife, das ist mit . . . % =	K . . h
Zusammen	K . . h
sage	

Sie werden somit aufgefordert (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an die Legatäre), diesen Betrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages bei der Istrianer Landeskasse in Parenzo zu entrichten, widrigens derselbe nebst 5% Verzugszinsen von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an auf Ihre Kosten im Exekutionswege eingebracht werden würde.

Gegen diese Bemessung kann eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Rekurs gemäß dem Gesetze vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, hieramts eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages in der bezeichneten Frist nicht gehemmt wird.

Vom k. k. Gebührenbemessungsamte.

Triefst, den 19 . . .